



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 01.07.2020

28. Stück

Hygiene- und Sicherheitshandbuch der PHK zum Schutz vor COVID-19

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Hygiene- und Sicherheitshandbuch der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Schutz vor COVID-19

1. Einrichtung eines Präventionsstabes

Die PH Kärnten richtet einen Präventionsstab ein. Dieser verfolgt das Ziel, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 an der Pädagogischen Hochschule Kärnten zu minimieren.

1.1 Aufgaben

Der Präventionsstab

- begleitet und berät das Rektorat beim stufenweisen „Neustart“ der Pädagogischen Hochschule Kärnten,
- überprüft die Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen und der eingeleiteten Maßnahmen,
- analysiert im Rahmen eines Risikomanagements mögliche Gefahren und Risikofaktoren auf der Grundlage entsprechender Kennzahlen (z.B. Anwesenheiten an der PH Kärnten),
- unterstützt die Entwicklung erforderlicher Maßnahmen und sorgt für ein gutes Informationsmanagement.

1.2 Mitglieder

Dem Präventionsstab gehören die Mitglieder des Rektorates, der Rektorsdirektor, die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit, die Vorsitzenden der Personalvertretungen Lehrende sowie Verwaltung, die Schulärztin sowie ein/e Vertreter/in des Standortes Kaufmannngasse an. Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

1.3 Konstituierung

Die Mitglieder des Präventionsstabes werden von der Rektorin zur konstituierenden Sitzung eingeladen, die auch die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung leitet. Arbeitsweise, Zeitläufe und Zuständigkeiten werden im Präventionsstab konsensual festgelegt. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und im Rektorat abgelegt.

2. Hygiene- und Verhaltensbestimmungen

Diese Hygiene- und Verhaltensbestimmungen haben das Ziel, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Der stufenweise „Neustart“ der Pädagogischen Hochschule Kärnten erfordert das verantwortungsvolle Handeln aller Beteiligten und kann nur durch die sorgfältige und konsequente Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensbestimmungen gelingen.

In diesem Sinne müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogischen Hochschule Kärnten die Kenntnisnahme und Einhaltung dieses Hygiene- und Sicherheitshandbuches schriftlich (persönliche Unterzeichnung beim Betreten der Hochschulgebäude) bestätigen.

2.1 Leitsysteme an Ein- und Ausgängen

Der Standort Hubertusstraße der Pädagogischen Hochschule Kärnten kann nur über ein vom Rektorat festgelegtes und entsprechend gekennzeichnetes Leitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen am Haupteingang betreten und verlassen werden.

Die Praxisschulen können über ein gekennzeichnetes Leitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen am Eingang der Praxisschulen betreten und verlassen werden.

Die Benutzung der Durchgänge zwischen den Räumlichkeiten der Hochschule und den Praxisschulen sowie dem angrenzenden BRG/BORG ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Eine Benutzung der Durchgänge ist lediglich aus dienstlichen Gründen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule oder in deren Begleitung oder gegebenenfalls als in der Brandschutzordnung ausgewiesener Fluchtweg gestattet.

Der Standort Kaufmannngasse unterliegt den entsprechenden Regelungen der zuständigen Hausverwaltung.

Bitte beachten Sie die nachfolgend geregelten Sicherheitsabstände auch beim Betreten und Verlassen der Hochschulgebäude.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

Personen dürfen nach den Vorgaben des BMBWF das Hochschulgebäude nicht betreten, wenn sie sich krank fühlen und insbesondere Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die einer Risikogruppe angehören und ein COVID-19-Risiko-Attest eines niedergelassenen Arztes vorlegen, haben einem Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer (1.) die betroffene Person kann ihre Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice), oder (2.) die Bedingungen für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Nähere Informationen finden Sie auf der Website der PH Kärnten (<https://www.ph-kaernten.ac.at/covid-19/>). Das Rektorat wird vor diesem Hintergrund in diesen Fällen mit den jeweiligen Personen individuelle Lösungen entwickeln.

2.3 Dokumentationspflicht

Personen, die die Hochschule an den Standorten Hubertusstraße und Kaufmannngasse betreten, haben sich mit vollständigem Namen sowie Datum mit Uhrzeit und Unterschrift in eine Liste einzutragen. Mit der persönlichen Unterzeichnung wird auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieses Hygiene- und Sicherheitshandbuchs bestätigt.

Beim Verlassen durch die ausgewiesenen Ausgänge sind in den vorbereiteten Listen ebenfalls der vollständige Name sowie Datum und Uhrzeit einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.

Externe Personen müssen beim Betreten und Verlassen der Hochschulgebäude ihre Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer) angeben.

Im Rahmen dieser Dokumentationspflicht dürfen seitens der Hochschule keine personenbezogenen Daten ausgewertet werden. Für die Praxisschulen gelten eigene Bestimmungen.

2.4 Händewaschen/Desinfektion und allgemeine Hygiene

Wir bitten Sie, nach dem Betreten der Hochschulgebäude die Hände mit einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sorgfältig zu desinfizieren.

Bitte beachten Sie während Ihrer Anwesenheit in den Gebäuden der Hochschule die Hygienevorschriften:

- Waschen Sie regelmäßig gründlich (mindestens 30 Sekunden) Ihre Hände mit Flüssigseife,
- vermeiden Sie, Augen, Nase und Mund zu berühren.
- Bedecken Sie beim Husten und Niesen den Mund und die Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch.

In den Büros und weiteren Räumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Reinigung der Arbeitsgeräte und Arbeitsflächen sowie Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung gestellt.

Arbeitsplätze und -geräte (Schreibtisch, Computer) sollen nur von einer Person verwendet werden (kein „Schreibtisch- oder Computer-Sharing“). Ausnahmefälle sind nach Rücksprache mit dem Rektoratsdirektor möglich. Die verwendeten Arbeitsgeräte sowie beanspruchte Ober- und Arbeitsflächen müssen von den Nutzerinnen und Nutzern beim Verlassen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln desinfiziert und die Räumlichkeiten gemäß 2.7 belüftet werden.

Werden Räumlichkeiten der Hochschule für Besprechungen, Prüfungen u.ä. verwendet, müssen verwendete Arbeitsgeräte sowie beanspruchte Ober- und Arbeitsflächen von den Nutzerinnen und Nutzern beim Verlassen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln desinfiziert und die Räumlichkeiten gemäß 2.7 belüftet werden.

2.5 Mund-Nasen-Schutzmaske

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie in allen öffentlichen Räumlichkeiten (Halle, Gängen, Aula etc.) ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule werden hinreichend Schutzmasken zur Verfügung gestellt, Studierende müssen ihre Schutzmasken grundsätzlich selbst organisieren und mitbringen.

Für die Praxisschulen gelten besondere Bestimmungen.

2.6 Sicherheitsabstand

Alle Personen in der Pädagogischen Hochschule Kärnten müssen jederzeit einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zwischen sich und allen anderen Personen einhalten. Bei Besprechungen, Prüfungen, Gesprächen in den Büros u.ä. ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

Wir schlagen vor, sich diese Regeln zur Gewohnheit zu machen:

- Mindestens 1 Meter Sicherheitsabstand in Bewegung
- Mindestens 2 Meter Sicherheitsabstand bei „Verharren“ (z.B. kurzes Gespräch in Büros)
- Besprechungen (insoweit sie nicht online oder telefonisch durchgeführt werden können) sowie die Anwesenheit von mehr als einer Person in Räumlichkeiten der Hochschule sind unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 2 Metern und insgesamt unter Beachtung der Hygienebestimmungen möglich.

Für die Praxisschulen gelten besondere Bestimmungen.

2.7 Belüften der Räumlichkeiten

Die Büros sowie die weiteren Räumlichkeiten der Hochschulen, in denen sich Personen aufhalten, sind pro Stunde mindestens fünf Minuten zu belüften.

3. In-Kraft-Treten

Dieses Handbuch tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.